



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

e) Aus den besonderen Bedingungen der Maurerarbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Aus den besonderen Bedingungen der Betonarbeiten.

Kies, Sand und Kleingeschläg. Der zur Verwendung kommende Sand und Kies muß vollkommen rein sein, und darf nur Flußkies zur Verwendung gelangen.

Das Kies- und Sandmaterial ist in besonderen Fällen noch zu waschen, es muß dies nach Bedürfnis überhaupt geschehen. Grabkies und Sand, wenn solcher von Fall zu Fall je mit besonderer Erlaubnis der Bauleitung verwendet werden darf, ist stets zu waschen. Die einzelnen Kieselsteine dürfen nicht größer sein, als daß sie noch durch einen 6 cm im Durchmesser haltenden Ring gehen, andernfalls sind sie auszuscheiden oder zu zerschlagen. Der Sand muß rein, körnig und scharfkantig sein.

Aus den besonderen Bedingungen der Maurerarbeiten.

Mörtelbeschaffenheit. Die genauen Mörtelmischungen und das zu verwendende Material werden jeweils im Kostenanschlag bei den einzelnen Positionen bestimmt. Der Mörtel ist in der Pfanne zu einer gleichartigen Masse zu verarbeiten, und zwar von geübten kräftigen Leuten, so daß derselbe ohne weiteren Wasserzusatz verwendet werden kann.

Ist nichts besonderes bestimmt, so ist die Mischung ein Teil Kalk und drei Teile Sand (scharfkörniger Grubensand oder Schlackensand). Bei der Verwendung sog. verlängerten Zementmörtels wird dem zubereiteten Kalkmörtel der Zement nach Anordnung des Bauleitenden nachträglich zugesetzt und die Mischung hierauf ganz gleichmäßig durchgearbeitet, Klumpenbildungen sind sorgfältig zu verteilen. Unter Zementmörtel zum Mauerwerk ist nur Mörtel aus Zement und Sand zu verstehen, dessen Mischung ein Teil Zement und drei Teile Sand beträgt (sofern nicht andere Bestimmungen getroffen werden). Die Anfertigung des Mörtels darf nur in solchen Mengen stattfinden, als solche sofort verarbeitet werden können. Kalkmörtel darf nicht mehr als sechs Stunden, Zementmörtel zwei Stunden und reiner Zementmörtel eine halbe Stunde stehen, bzw. muß innerhalb dieser Zeit vollständig verarbeitet sein. Nach dieser Zeit wird derselbe als abgebunden betrachtet und darf nicht mehr benutzt werden. Mörtel von schnell bindendem Zement ist stets sofort zu verwenden, bzw. in den Arbeitsgeräten zu mischen. Schwarzkalkmörtel darf nicht mehr angemacht werden, als in einem Vierteltag verarbeitet werden kann. Die Mörtelbereitung hat auf eine stets leicht zu kontrollierende Weise zu geschehen. Der Unternehmer hat die Kalkgrube selbst anzulegen und nach vollendeter Arbeit mit Erde wieder einzufüllen und abzustampfen.

Verlegen von Trägern. Das Verlegen der Träger, L-, C-, T- und I-Eisen usw., geschieht durch den Unternehmer der Maurerarbeiten, und zwar auf Gewicht, ohne Rücksicht auf die Trägerprofile und Stockwerkshöhe für 100 kg nach der Gewichtsberechnung des Eisenlieferanten. Hierbei ist die Beihilfe beim Abladen, sowie beim Bohren durch die Schmiede und beim Montieren inbegriffen. Soweit nicht besondere Unterlagsquader bestellt, sind die einzelnen Schienen auf genügend große Mauersteine zu lagern, die satt in Zementmörtel zu legen sind. Die Träger sind in Zementmörtel gut verspannt einzumauern, event. auszugießen, wobei auf eine genaue horizontale Lage und gleichen, bzw. den vorgeschriebenen Felderabstand zu achten ist. Stützen und Säulen sind genau senkrecht zu stellen, gut zu untermauern und zu vergießen.

Aus den besonderen Bedingungen der Zimmerarbeiten.

Holzstärken. Die in den Zeichnungen bzw. Holzlisten enthaltenen Stärken der Hölzer sind genau einzuhalten. Abweichungen von den Stärken einzelner Hölzer sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung statthaft, und werden eigenmächtige